

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Stadtsporthund Bonn e.V., im folgenden SSB Bonn genannt, ist ein Zusammenschluss von Sportvereinen und sonstigen dem Sport dienenden Institutionen in der Stadt Bonn.
- (2) Der SSB Bonn ist eine rechtlich selbstständige Mitgliedsorganisation innerhalb des Landessportbundes NRW e.V., im folgenden LSB NRW genannt.
- (3) Der SSB Bonn erkennt die Satzung des LSB NRW an.
- (4) Der SSB Bonn hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der SSB Bonn tritt dafür ein, dass allen Einwohner*innen in der Stadt Bonn die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) Der SSB Bonn fördert die Zielsetzung des LSB NRW im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
- (3) Der SSB Bonn setzt sich für die Förderung des Sports in jeder Hinsicht ein und koordiniert die dafür erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Der SSB Bonn vertritt als Dachverband den Sport und die Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSB Bonn ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der SSB Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des SSB Bonn dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SSB Bonn fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des SSB Bonn zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes vor jeglicher Gewalt und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Personen ein, die in Kontakt zum SSB Bonn kommen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen. Der SSB Bonn, seine Amts- und Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung dessen erlässt der Vorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept kann u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Personen, insbesondere Kindern und Jugendlichen, zur Benennung von Ansprechpersonen für betroffene Personen und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vorsehen.
- (3) Der SSB Bonn steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

- (4) Der SSB Bonn duldet keinerlei Diskriminierung, Belästigung, Beleidigung oder Mobbing, insbesondere aufgrund von ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Identität.
- (5) Der SSB Bonn fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Menschen in allen Bereichen.
- (6) Der SSB Bonn verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

§ 5 Aufgaben und Handlungsfelder

Der SSB Bonn verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Aufgaben, Handlungsfelder und Querschnittsaufgaben:

- sportpolitische und sonstige Interessenvertretung für die Mitgliedsvereine des SSB Bonn
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsvereine
- Sportentwicklung in der Stadt Bonn als gemeinsame Aufgabe von Stadt und SSB Bonn
- Kooperation und Netzwerkarbeit mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen
- Vereinsentwicklung
 - in der Kinder- und Jugendarbeit
 - im Bereich des Breitensports
 - im Bereich des Leistungssports
- Querschnittsaufgaben sind:
 - Qualifizierung
 - Integration
 - Inklusion
 - Sporträume
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Nachhaltigkeit

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SSB Bonn sind die Satzung und die Ordnungen, die er selbst zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, kann der Vorstand Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben.
- (3) Die Satzung, die Finanzordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Die Jugendordnung wird vom Sportjugendtag der Sportjugend des SSB Bonn beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der SSB Bonn hat folgende Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder können Vereine und sonstige dem Sport dienende Institutionen sein, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.
 2. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung können Vereine sein, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NRW angehören. Der Betriebssportkreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V. vertritt als ein Verein die ihm angeschlossenen Betriebssportvereine.

3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige dem Sport dienende Vereine und Institutionen mit besonderer Beziehung zum Bonner Sport sein, die keiner ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW angehören.
- (2) Mitglieder können nur Vereine und Institutionen im Sinne des Abs. 1 sein, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Bonn haben und gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des SSB Bonn zu erbringen.

§ 8 Aufnahme

- (1) Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie die in § 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SSB Bonn erlischt
 - mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen nach § 7
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem SSB Bonn bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen
 - bei wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - bei vorsätzlicher Schädigung des SSB oder seines Ansehens,
 - wenn das Mitglied seiner Pflicht zur Zahlung der Beiträge, der Gebühren oder anderer Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nach Fälligkeit nicht nachkommt
 - aus wichtigem Grund.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch das Mitglied versäumt, ist auch der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.
- (5) Während der Zeit der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden oder den Einspruch nach Abs. 4 nicht berührt oder aufgeschoben.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 2 und 5 dieser Satzung. Die vom SSB Bonn angebotenen Leistungen stehen jedem Mitglied offen.
- (2) Alle Mitglieder haben außer den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten die folgenden:
 - den SSB Bonn in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
 - das Ansehen des Sports und der Gemeinschaft des SSB Bonn nicht zu beschädigen,

- dem SSB Bonn eine Änderung ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mitglieder nach § 7 Abs. 1.1 und 1.2 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem LSB NRW zu melden.
 - (4) Mitglieder nach § 7 Abs. 1.3 haben bis spätestens zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres ihre Mitgliederzahl mit Stand vom 01.01. dem SSB Bonn zu melden.
 - (5) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
 - (6) Der Beitrag ist am 15.01. des betreffenden Jahres im Voraus fällig. Beginnt die Mitgliedschaft erst nach dem 01.01., ist für jeden angefangenen Monat ein zwölftel des Jahresbeitrages zu entrichten. In diesem Fall ist der Beitrag zwei Monate nach Beitritt fällig.
 - (7) Abs. 1 gilt nicht, solange nicht die Pflicht nach Abs. 3 und 4 erfüllt wurde, oder das Mitglied fällige Beiträge, Umlagen, Entgelte oder sonstige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet hat.
 - (8) Der SSB kann Entgelte für bestimmte Leistungen erheben. Diese werden durch den Vorstand festgesetzt.
 - (9) In besonderen Situationen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe und die Fälligkeit einer Umlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mind. $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (10) Umlagen können maximal bis zum Doppelten des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.

§ 11 Organe

Die Organe des SSB Bonn sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB Bonn. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des SSB Bonn, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des SSB Bonn übertragen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den
 - gesetzlichen Vertreter*innen der Mitglieder
 - Mitgliedern des Vorstandes
- (3) Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - die Beschlussfassung über die Satzung und die Finanzordnung,
 - die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSB Bonn,
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragte*r,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des*der Vorsitzenden der Sportjugend und des*der Geschäftsführer*in,
 - die Bestätigung der Wahl des*der Vorsitzenden der Sportjugend,
 - die Wahl der Kassenprüfer*innen.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr zusammen, und zwar in der Regel zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Sie ist von dem*der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem*einer der Stellvertreter*innen, in Textform mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand. Der Vorstand lässt den Mitgliedern eine Zusammenstellung der Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz 4 und 5 ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem SSB Bonn zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einem*einer Stellvertreter*in geleitet.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt
- Mitglieder gemäß § 7, Abs. 1, 1-3
 - Vorstandsmitglieder
- (9) Mitglieder gemäß § 7, Abs. 1, 1-3 und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme. Abweichend von Satz 1 haben Mitglieder nach § 7, Abs. 1.1 und der Betriebssport-kreisverband Bonn Rhein-Sieg e.V.
- bis 249 Mitglieder 1 Stimme
 - ab 250 bis 499 Mitglieder 2 Stimmen
 - ab 500 bis 999 Mitglieder 3 Stimmen
 - ab 1000 bis 1499 Mitglieder 4 Stimmen
 - je angefangene 500 zusätzliche Mitglieder eine Stimme mehr.
- Es gelten die nach § 10, Abs. 3 und 4 zugrunde liegenden Mitgliederzahlen.
- (10) Kein Stimmrecht hat ein Mitglied
- das mit Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen schuldhaft in Verzug ist,
 - in dem Kalenderjahr, in dem es seine Pflicht nach § 10 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt hat.
- (11) Jede*r Vertreter*in kann bei Vorlage einer Vollmacht ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied gemäß Abs. 8 vertreten. Die Vollmacht muss von den gesetzlichen Vertreter*innen der Mitgliedsorganisation unterschrieben sein.
- (12) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Versammlung bekanntzugeben und gilt als genehmigt, soweit innerhalb eines weiteren Monats keine Einwendungen geltend gemacht werden. Werden Einwendungen erhoben, denen die Unterzeichner nicht abhelfen können, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.
- (14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des SSB Bonn zuzurechnen.

- (17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Antrag muss in Textform gestellt werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen und muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss, bzw. Antragstellung stattfinden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des SSB Bonn im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus
 - dem*der 1. Vorsitzenden
 - dem*der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 - zwei weiteren stellvertretenden VorsitzendenFerner gehören dem Vorstand an:
 - der*die Vorsitzende der Sportjugend oder sein*ihre Vertreter*in
 - der*die Geschäftsführer*in oder seine*ihre Vertreter*in
 - bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung der Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des*der Geschäftsführer*in und seiner*ihrer Vertreter*in und des*der Vorsitzenden der Sportjugend und seines*ihrer Vertreter*in werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der*die Vorsitzende der Sportjugend und seines*ihrer Vertreter*in wird durch den Sportjugendtag für drei Jahre gewählt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, sich beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder wenn ein Amt nicht besetzt werden kann, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei dieser ist eine Ergänzungswahl bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands durchzuführen.
- (8) Die Vertretung des SSB Bonn erfolgt durch je zwei Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB.
- (9) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden von dem*der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem*einer der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung gemäß Geschäftsordnung des Vorstands ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Der*die Vorsitzende oder ein*e Stellvertreter*in muss immer anwesend sein.
- (11) Bei Stimmengleichheit entscheidet der*die Sitzungsleiter*in.
- (12) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und von dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (13) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des SSB Bonn in Dachverbänden eine Delegiertenbestimmung erforderlich ist, ist der Vorstand gem. §26 BGB berechtigt, anlassbezogen die Delegierten zu benennen.

§ 15 Sportjugend

- (1) Mitglieder der Sportjugend Bonn sind alle Mitglieder gem. §7 des SSB Bonn, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres als Mitglieder führen.

- (2) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Sportjugend Bonn selbständig. Sie entscheidet im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben selbst über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie ihr durch den Haushalt des SSB Bonn zugewiesenen Mittel.
- (3) Weiteres regelt die Jugendordnung, die vom Sportjugendtag zu beschließen ist und von der Mitgliederversammlung des SSB mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 16 Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse, Arbeitskreise und besondere Beauftragte einsetzen und diese wieder auflösen, bzw. diese wieder abberufen.
- (2) Ausschüsse sind bis zu ihrer Auflösung dauerhaft, Arbeitskreise sind aufgabenbezogen temporär tätig.
- (3) Ausschüsse und Arbeitskreise haben beratende Funktion.
- (4) Ausschüsse, Arbeitskreise und ihre Mitglieder sind nicht berechtigt, den SSB Bonn rechtsgeschäftlich oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu vertreten.

§ 17 Wirtschaftsführung/Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.
- (2) Der*die stellvertretende Vorsitzende Finanzen ist dafür verantwortlich, dass für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss und für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt ein Jahr nach der Vorstandswahl zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand des SSB Bonn angehören dürfen, für drei Jahre.
- (4) Die Aufgaben der Kassenprüfer*innen bestehen in der Prüfung der Wirtschaftsführung und der Kassengeschäfte des SSB Bonn. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- (5) Das Verfahren zur Entrichtung der Beiträge ist in der Finanzordnung geregelt.
- (6) Zur Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Aufgaben können Entgelte erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand bestimmt.
- (7) Zur Erledigung der Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach §26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine*n Geschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*innen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalte und -ende aller hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ist der Vorstand nach §26 BGB zuständig.
- (8) Der*die Geschäftsführer*in oder ihr*sein*e Vertreter*in ist Mitglied des Vorstandes. Er*sie darf bei Entscheidungen im Vorstand, die seine*ihre Organstellung oder sein*ihr Anstellungsverhältnis betreffen, nicht mitwirken.
- (9) Die Mitglieder, Organamtsträger*innen und Mitarbeiter*innen des SSB Bonn haben einen Aufwendersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB Bonn entstanden sind. Das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten.
- (10) Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage kann an Vorstandsmitglieder die „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

§ 18 Abstimmung und Wahlen

- (1) Wahlen und Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durchgeführt und gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und nicht mitgezählt.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie beantragt wird und mit mind. $\frac{1}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$, der Beschluss über die Auflösung des SSB Bonn einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl des*der 1. Vorsitzenden leitet ein*e von der Mitgliederversammlung benannte*r Wahlleiter*in. Nach dessen*deren Wahl übernimmt der*die 1. Vorsitzende selbst die Leitung der anderen Wahlen.
- (6) Die Wahl der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- (7) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt die Stichwahl ebenfalls eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins oder einer Institution nach § 7 Abs. 1, 1-3.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorab ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme in Textform angezeigt haben.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB Bonn können unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jede betroffene Person insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des SSB Bonn, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den SSB Bonn Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SSB Bonn hinaus.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SSB Bonn kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung des SSB Bonn nach § 48 BGB der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator bestellt. § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des SSB Bonn oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bonn. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2026 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.